

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen

KRS1-V-05196/042

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhkr

Telefon: 02742/9005-309 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Dagmar Brunner

02742/9005-

Durchwahl

30323

Datum

09. Oktober 2026

Betrifft

ARGE ÖBB Kamptalbahn, L 1244, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Umbau Eisenbahnkreuzung) auf oder neben der L 1244 im Bereich von km 10,730 bis km 10,800 im Gemeindegebiet von Schönberg a.K., folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen vom 9. Oktober 2026 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 4. Dezember 2026:

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist.

„Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und 10 b StVO 1960)
auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
während der gesamten Baudauer

„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit. b Z 15 StVO 1960) mit dem Zusatz
„Fußgänger“ durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrand

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. B e r n d l

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--